

Struktureller Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Marvin Bielicki (Antidiskriminierungsbeauftragte:r)

Titel: **Jurasprech muss verständlich werden - gegen verklausulierte Satzungs- und Ordnungsdebatten**

1 § 14

2 Füge ein als (4): „Anträge, welche eine oder mehrere Änderungen in der Satzung
3 oder einer Ergänzungsordnungen vorsehen, sind mit einem Kurztext zu versehen, in
4 dem in einfacher, klarer, leichter und transparenter Sprache die vorgesehene
5 Wirkung der Änderung erläutert wird. Dieser ist von der Begründung zu trennen.
6 Diese Pflicht gilt auch für Änderungsanträge zu Anträgen nach Satz 1, jedoch
7 nicht für eindeutig Offensichtliches. Anträge ohne Erläuterungen dürfen nicht
8 behandelt werden, eine solche kann jedoch bis drei Tage nach Einreichung des
9 Antrages nachgereicht werden. Die Anträge sind zumindest vereinsöffentlich zu
10 sichern.“

11 Ändere Abs. (4) (alt) und Abs. (5) (alt) in Abs. (5) (neu) und Abs. (6) (neu).

12 *Erläuterung zur Änderung*

13 § 14

14 Diese Vorschrift dient dazu, Erklärungen für Änderungen in Satzungen und
15 anderen Ordnungen zu etablieren. Sie verpflichtet dazu, in allen solchen
16 Anträgen eine kurze Erklärung beizufügen, was die Änderungen bedeuten. Dies
17 soll auch für Änderungsanträge gelten. Erklärtext und Begründung sollen
18 dabei getrennt werden, der Text soll den Antrag nicht begründen. Anträge ohne

19 einen solchen Text dürfen nicht behandelt werden, es sei denn, er wird
20 innerhalb von drei Tagen nachgereicht.

21 Mit „eindeutig Offensichtlichem“ sind Sachen wie „Die
22 Mitgliederversammlung wählt den Vorstand“ gemeint. Wenn aber vorher
23 beispielsweise ein anderes Organ den Vorstand wählte, dann ist die Änderung
24 nicht mehr eindeutig offensichtlich.

25 Der letzte Satz soll eine Speicherpflicht einrichten. Dies kann zum Beispiel
26 weiterhin darin bestehen, dass die Reader veröffentlicht werden.

27 *Begründung*

28 Jura ist schwer, keine Frage. Dadurch, dass Satzung und Ordnungen auch noch sehr
29 kompliziert und oftmals verwirrend geschrieben sind, wird das Verständnis nicht
30 unbedingt vereinfacht. Dadurch, dass Jura immer Interpretationssache ist, auch
31 nicht wirklich. Und wenn in Geschäftsordnungsdebatten auch noch alle möglichen
32 Paragraphen und Interpretationen hervorgekramt werden erst Recht nicht.

33 Problematisch ist dies nicht nur dadurch, dass Wissenshierarchien geschaffen
34 werden, sondern vor allem durch den Fakt, dass diese, bewusst oder unbewusst,
35 durch die bestehende Situation ausgenutzt werden. Die Wirkungen von Unklarheit
36 sind dabei oft entweder Enthaltungen, welche nach der Satzung oft einer Nein-
37 Stimme gleichkommen, oder das Folgen einer Argumentation, die zwar begründet,
38 die tatsächlichen Auswirkungen aber nicht kommuniziert.

39 Zu dieser Problematik soll der Paragraph Abhilfe schaffen. Er kann zwar nicht
40 dazu führen, dass die Normen plötzlich umfassend klar sind. Ein solcher Text
41 würde monatelange Arbeit brauchen und wahrscheinlich daran scheitern, dass
42 nunmal unterschiedliche Interpretationen bestehen. Auch langwierige GO-Debatten
43 kann er nicht verhindern. Aber immerhin dazu führen, dass bei den
44 Antragsdebatten alle die Chance haben, die thematisierten Änderungen und ihre
45 beabsichtigten Wirkungen nachvollziehen zu können.